

## Preisblatt

### Netzentgelte Strom inetz GmbH

(einschließlich Kosten der vorgelagerten Netze)

gültig ab 1. Januar 2015

Detaillierte Informationen zu den nachfolgend aufgeführten Positionen sind den Erläuterungen am Ende des Preisblattes zu entnehmen.

## 1. Netzentgelte für Ausspeisepunkte mit und ohne Lastgangmessung (Jahresleistungspreissystem)

### 1.1 Arbeits- und Leistungspreise für Ausspeisepunkte mit Lastgangmessung

Pos.	Spannungsebene	Benutzungsstunden ≤ 2.500 h/a		Benutzungsstunden > 2.500 h/a	
		Arbeitspreis [Cent/kWh]	Leistungspreis [€/kWh]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Leistungspreis [€/kWh]
1	Hochspannung (HS)	4,06	11,95	0,10	111,10
2	HS inkl. Umspannung	4,09	13,62	0,33	107,60
3	Mittelspannung (MS)	4,22	16,51	0,69	104,92
4	MS inkl. Umspannung	4,57	16,31	0,52	117,46
5	Niederspannung (NS)	4,93	20,52	0,98	119,06

### 1.2 Arbeits- und Grundpreise für Ausspeisepunkte ohne Lastgangmessung

Pos.	Netzkunden ohne Leistungsmessung	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Grundpreis [€/Jahr]
1	Haushalts-, landwirtschaftlicher, gewerblicher, sonstiger Bedarf	6,12	15,60
2	Elektrospeicherheizung und sonstige unterbrechbare Verbraucher	3,06	-

## 2. Netzentgelte für Ausspeisepunkte mit Lastgangmessung (Monatsleistungspreissystem)

Pos.	Spannungsebene	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Leistungspreis [€/kWhMonat]
1	Hochspannung	0,10	18,52
2	Hochspannung inkl. Umspannung	0,33	17,93
3	Mittelspannung	0,69	17,49
4	Mittelspannung inkl. Umspannung	0,52	19,58
5	Niederspannung	0,98	19,84

## 3. Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei registrierender Lastgangmessung

Pos.	Messspannungsebene (Verrechnungsentgelt pro Zählpunkt)	Messung [€/Monat]	Messstellenbetrieb [€/Monat]	Abrechnung [€/Monat]
1	Hochspannung (inkl. Umspannung Höchstspannung HöS/HS)	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage
2	Mittelspannung (inkl. Umspannung HS/MS)	11,16	37,00	15,35
3	Niederspannung (inkl. Umspannung MS/NS)	11,16	22,84	15,35

Pos.	Preisabschlag für vom Netznutzer gestellte Komponenten	Messstellenbetrieb [€/Monat]
4	Mittelspannung (inkl. Umspannung HS/MS); Strom- und Spannungswandler	17,14
5	Niederspannung (inkl. Umspannung MS/NS); Stromwandler	2,97

Pos.	Sonstige Entgelte	Messung	Messstellenbetrieb
6	Telekommunikationskomponente Funk-Modem		95,00 €/Jahr
7	Monatliche manuelle Ablesung eines leistungsgemessenen Zählpunktes bis zur Errichtung eines geeigneten Telekommunikationsanschlusses durch den Netznutzer	60,00 €/Monat	
8	Monatliche manuelle Ablesung eines leistungsgemessenen Zählpunktes bei durch den Netznutzer zu verantwortenden Ausfall des geeigneten Telekommunikationsanschlusses	60,00 €/Monat	
9	Auf Verlangen des Netznutzers stellt der Messstellenbetreiber diesem die Daten zur Nutzung zur Verfügung. Ab der zweiten Datenbereitstellung im Abrechnungsjahr.	30,00 €/Bereitstellung	

#### 4. Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung ohne registrierender Lastgangmessung

Pos.	Messeinrichtung (Verrechnungsentgelt pro Zählpunkt)	Messung [€/a]	Messstellenbetrieb [€/a]	Abrechnung [€/a]
1	Eintarifzähler	1,33	7,89	12,10
2	Eintarifzähler + Wandler	1,33	43,57	12,10
3	Eintarifzähler + Schaltgerät	1,33	24,89	12,10
4	Eintarifzähler + Wandler + Schaltgerät	1,33	60,57	12,10
5	Zweitarifzähler	1,33	10,04	12,10
6	Zweitarifzähler + Wandler	1,33	45,72	12,10
7	Zweitarifzähler + Wandler + Schaltgerät	1,33	62,72	12,10
8	Zweitarifzähler + Schaltgerät	1,33	27,04	12,10
9	Zweirichtungszähler	1,33	15,64	12,10
10	Zweirichtungszähler + Wandler	1,33	51,32	12,10
11	Maximumzähler	1,33	56,87	12,10
12	Maximumzähler + Wandler	1,33	92,55	12,10
13	Maximumzähler + Wandler + Schaltgerät	1,33	109,55	12,10
14	Maximumzähler + Schaltgerät	1,33	73,87	12,10
15	Zähler mit Fernauslesung (tägliche Fernauslesung)	116,51	27,04	12,10
16	Zähler mit Fernauslesung und Wandler (tägliche Fernauslesung)	138,22	62,72	12,10
17	Pauschalanlage			11,51
		Messung [€/Vorgang]		
18	Sondereinzelablesung	33,00		

#### 5. Preise für Reserveinanspruchnahme, Aushilfsenergie und Blindarbeit

##### 5.1 Reserveinanspruchnahme

Pos.	Reserveinanspruchnahme dezentraler Eigenerzeugungsanlagen	Zeitdauer der Reserveinanspruchnahme		
		>0 und ≤ 200 h [€/kWa]	>200 und ≤ 400 h [€/kWa]	>400 und ≤ 600 h [€/kWa]
1	Hochspannung	29,86	35,84	41,81
2	Umspannebene Hoch- / Mittelspannung	34,05	40,86	47,66
3	Mittelspannung	41,28	49,53	57,79
4	Umspannebene Mittel- / Niederspannung	40,78	48,93	57,09
5	Niederspannung	51,30	61,56	71,82

## 5.2 Aushilfsenergie

Pos.	Die Ausführungen zur Aushilfsenergie sind bitte den Erläuterungen zum Preisblatt zu entnehmen.
------	--

## 5.3 Blindarbeit

	Bezug von Blindarbeit	Betrag
Pos.	Überschreitet die gesamte während der HT-Zeit des Monats bezogene induktive Blindarbeit 50 % der während der HT-Zeit des Monats bezogenen Wirkarbeit, so wird die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) berechnet	1,02 [Cent/kvarh]

## 6. Konzessionsabgabe und Umlagen

### 6.1 Konzessionsabgabe

Pos.	Preisauflschlag für Konzessionsabgabe für Netznutzer mit Anschluss in der:	Betrag [Cent/kWh]
1	Niederspannung bei Eintarifmessung sowie bei Zweitarifmessung in der Starklastzeit (HT)	1,99
2	Niederspannung bei Zweitarifmessung in der Schwachlastzeit (NT)	0,61
3	Niederspannung bei dem die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und einen Jahresverbrauch von 30.000 kWh übersteigt	0,11
4	Mittel- und Hochspannung	0,11

### 6.2 Umlagen (in Abhängigkeit vom Jahresverbrauch der Abnahmestelle)

1	Preisauflschlag für KWK	Betrag [Cent/kWh]
A	für Entnahmen je Abnahmestelle bis zu 100.000 kWh/a	0,254
B	für Entnahmen je Abnahmestelle über 100.000 kWh/a hinaus	0,051
C	für Entnahmen je Abnahmestelle über 100.000 kWh/a hinaus durch energieintensive Netznutzer (siehe Erläuterungen zum Preisblatt)	0,025
2	Preisauflschlag gem. § 19 Abs. 2 StromNEV	Betrag [Cent/kWh]
A	für Entnahmen je Abnahmestelle bis zu 100.000 kWh/a	0,237
A+	für Entnahmen je Abnahmestelle über 100.000 kWh/a bis 1.000.000 kWh/a	0,227
A++	für Entnahmen je Abnahmestelle über 100.000 kWh/a bis 1.000.000 kWh/a hinaus durch energieintensive Netznutzer (siehe Erläuterungen zum Preisblatt)	0,227
B'	für Entnahmen je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a hinaus; zusätzlich zu A und A+	0,050
C'	für Entnahmen je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a hinaus zusätzlich zu A und A+ durch energieintensive Netznutzer (siehe Erläuterungen zum Preisblatt)	0,025
3	Preisauflschlag gem. § 17 EnWG	Betrag [Cent/kWh]
A'	für Entnahmen je Abnahmestelle bis zu 1.000.000 kWh/a	-0,051
B'	für Entnahmen je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a hinaus	0,050
C'	für Entnahmen je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a hinaus durch energieintensive Netznutzer (siehe Erläuterungen zum Preisblatt)	0,025
4	Preisauflschlag gem. § 18 AbLaV	Betrag [Cent/kWh]
A	Preisauflschlag für die Umlage nach § 18 AbLaV	0,006

## 7. Umsatzsteuer

Auf die vorgenannten Entgelte einschließlich Konzessionsabgabe wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet.

## 8. Vorläufigkeitsvermerk der Erlösobergrenze

Gegen die für die zweite Regulierungsperiode 2014 bis 2018 ergangene Festlegung der Erlösobergrenzen hat **inetz** Beschwerde eingelegt. Welche Auswirkungen auf zukünftige Netzentgelte sich daraus ergeben, ist derzeit nicht abschätzbar. Die angesetzte Erlösobergrenze hat demzufolge vorläufigen Charakter. Gegen die für die erste Regulierungsperiode 2009 bis 2013 ergangene Festlegung der Erlösobergrenzen hat der Rechtsvorgänger von **inetz**, die Netzgesellschaft mbH Chemnitz, ebenfalls Beschwerde eingelegt. Das Beschwerdeverfahren dauert derzeit noch an.

## Erläuterungen zum Preisblatt

Pos.	Ergänzende Erläuterungen zur entsprechenden Position im Preisblatt
1.	Die Preise verstehen sich zuzüglich der Abgaben und Aufschläge gemäß den Positionen 5 bis 7 dieses Preisblattes. Im Netzgebiet von inetz GmbH ( <b>inetz</b> ) kommen für die Abrechnung der Netznutzungsentgelte bei Netzkunden ohne Lastgangzähler synthetische Lastprofile zum Einsatz.
2.	Die Preise verstehen sich zuzüglich der Abgaben und Aufschläge gemäß den Positionen 5 bis 7 dieses Preisblattes. Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannungsverluste die Leistungs- und Arbeitsmengen. Bei Entnahme in der MS-Ebene und Messung in der NS-Ebene erhöhen sich die gemessenen Arbeits- und Leistungsmengen um 3 %.
3.	Ab einer Jahresarbeit von 100.000 kWh erfolgt die Messung über eine fernausgelesene registrierende Lastgangmessung. Für befristete Anschlüsse erfolgt bei einer Anschlussleistung von größer gleich 50 kVA die Messung ebenfalls über eine fernausgelesene registrierende Lastgangmessung. Für die Fernauslesung ist gemäß Netznutzungsvertrag durch den Netznutzer ein geeigneter Telekommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen. Falls alternativ durch <b>inetz</b> ein Funk-Modem oder eine Auslesung vor Ort notwendig ist, werden die genannten sonstigen Entgelte erhoben.
3.1 - 3.3	In den Entgelten ist folgender Leistungsumfang enthalten: Bereitstellung der erforderlichen Messeinrichtungen beim Netznutzer; Bereitstellung Wandlersatz; Bereitstellung Telekommunikationseinrichtung Festnetz; Tägliche Auslesung der Messdaten; Fernübertragung der Messdaten; Plausibilitätsprüfung der Zählwerte; Monatliche Abrechnung der Daten; Monatliche Datenbereitstellung an den Lieferanten
4.	Die Zähler werden für die Entnahme und Einspeisung ohne registrierender Lastgangmessung in der Niederspannung eingesetzt. In den Entgelten ist folgender Leistungsumfang enthalten: Bereitstellung der erforderlichen Messeinrichtungen beim Netznutzer; Jährliche manuelle Auslesung der Messdaten; Plausibilitätsprüfung der Zählwerte; Jährliche Abrechnung der Daten; Jährliche Datenbereitstellung an den Lieferanten Bei unterjähriger Abrechnung erhöhen sich die Entgelte entsprechend.
5.1	Netznutzer zahlen in Abhängigkeit der Zeitdauer der Reserveinanspruchnahme und der Entnahmespannungsebene einen Leistungspreis für die Reserveinanspruchnahme.
5.2	Kann die Stromlieferung an einer Entnahmestelle keinem Lieferanten zugeordnet werden, erfolgt die Belieferung mit Aushilfsenergie. Für niederspannungsversorgte Netznutzer wird Aushilfsenergie im Rahmen der Ersatzversorgung gem. § 30 EnWG für maximal 3 Monate geliefert. Der Kunde wird über die Aufnahme der Belieferung mit Aushilfsenergie und die dafür geltenden Bedingungen und Preise informiert. Für niederspannungsversorgte Letztverbraucher gelten dabei die Preisblätter Strom Grundversorgung der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG zur Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV. Grundversorger im Konzessionsgebiet Amtsberg ist envia Mitteldeutsche Energie AG. Diese Preise entsprechen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) sowie den "Allgemeinen Bedingungen" und den "Allgemeinen Preisen" der Grund- und Ersatzversorgung gemäß §§ 36 und 38 des Gesetzes über Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 07. Juli 2005.
5.3	Entsprechend der Festlegungen in den Technischen Anschlussbedingungen Mitteldeutschland für den Anschluss an das Niederspannungsnetz sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz müssen die technischen Anlagen der Netznutzer definierte Größen für den Verschiebungsfaktor einhalten. Werden diese Größen überschritten, erfolgt die Berechnung der Blindarbeit auf Basis der folgenden Angaben. <b>inetz</b> behält sich vor, dies auch in der NT-Zeit nach gleichem Raster zu erfassen und in Rechnung zu stellen.

6.1	Für den Entfall der Konzessionsabgabe gilt die Grenzpreisregelung gem. § 2 Abs. 4 KAV. Die Erfüllung der Kriterien ist gegenüber <b>inetz</b> durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers nachzuweisen. Diese Konzessionsabgabe ist auch für unterbrechbare Verbraucher anzuwenden.
6.2	In den einzelnen Gruppen gilt für energieintensive Anschlussnutzer jeweils Folgendes: Dieser Aufschlag kann dann berechnet werden, wenn der Anschlussnutzer zum Produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen ist und seine Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben. Dieser Sachverhalt ist gegenüber inetz durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers nachzuweisen.
6.2.1	Gemäß KWK-Modernisierungsgesetz vom 01. April 2002 ist zuzüglich zu den in den Preisblättern ausgewiesenen Netzentgelten der KWK-Aufschlag zu zahlen. Die Höhe des KWK-Aufschlages ist abhängig vom Jahresverbrauch der jeweiligen Abnahmestelle.
6.2.2	Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 2 V. v. 14. August 2013 BGBl. I S. 3250 geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltreduzierung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 14 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher umgelegt. Im Zusammenhang mit der Anpassung des § 19 Abs. 1, S.1 StromNEV wurden die Letztverbraucherbelastungsgrenzen rückwirkend zum 01. Januar 2012 angepasst. Zur Korrektur dieser rückwirkenden Anpassung für die Jahre 2012/2013 hat der BDEW ein Abwicklungsverfahren vorgeschlagen, welches auf den folgenden 5 Letztverbraucherkategorien beruht.
6.2.3	Netzbetreiber sind gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 Kilowattstunden im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde, für darüber hinausgehende Strombezüge um höchstens 0,05 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Sind Letztverbraucher Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen, darf sich das Netzentgelt durch die Umlage für über 1.000.000 Kilowattstunden hinausgehende Lieferungen höchstens um die Hälfte des Betrages nach Satz 2 erhöhen.
6.2.4	Als abschaltbare Lasten im Sinne der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) gelten eine oder mehrere Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie (Verbrauchseinrichtungen), wobei 1. die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung oder aus einem geschlossenen Verteilernetz mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt erfolgt und 2. an der Verbrauchseinrichtung die Verbrauchsleistung auf Anforderung der Betreiber von Übertragungsnetzen zuverlässig um eine bestimmte Leistung reduziert werden kann (Abschaltleistung). Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis). Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt dabei entsprechend § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für bestimmte Letztverbrauchergruppen (Kategorie B und C) keine Anwendung finden. Die folgende Umlage findet daher auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.